

**BMF****BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

An
BMLVS - Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112502/0007-I/4/2012

**Betreff: GZ. S91017/2-ELeg/2012 vom 9. Oktober 2012;
Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung des Sports
durch den Bund (Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 – BSFG 2013);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 9. Oktober 2012 unter der Geschäftszahl S91017/2-ELeg/2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung des Sports durch den Bund (Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 – BSFG 2013) Stellung zu nehmen wie folgt:

A. Budgetäre Anmerkungen

1. Zu § 7 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs:

Um eine gänzliche Ausschöpfung der Mittel gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 für die Grundförderung gemäß § 7 Abs. 1 hintanzuhalten, wird vorgeschlagen, ein Limit dahingehend einzuziehen, dass für die Grundförderung maximal 70 % der Mittel gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 vorzusehen sind.

2. Zum 3. Hauptstück „Breitensportförderung“, 1. Abschnitt „Grundförderung“:

Da sich die Grundförderung im Breitensport aus 50% für die Dachverbände, 20% für den Österreichischen Fußballbund (ÖFB) und 5% für den Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) zusammensetzt, wird vorgeschlagen, dass die Obergrenze für die Auszahlung aus der Grundförderung für den Breitensport mit maximal 80% begrenzt wird.

Ergänzend wird festgehalten, dass unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 8.11.2012 zwischen Vertretern des Sportministeriums, der Finanzprokurator und des Bundesministeriums für Finanzen insbesondere folgende Punkte im Entwurf noch zu berücksichtigen wären:

- Bezeichnung des Fonds als „juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit“;
- Bestimmungen über Rechnungsprüfer, Rechnungslegung, interne Revision und Finanzordnung;
- Festlegung der Grundsätze der Veranlagung der Fondsmittel durch die Bundessportkonferenz im Einvernehmen mit der OeBFA;
- Veranlagung der Fondsmittel durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit der OeBFA;
- Kontrolle des Fonds durch den Rechnungshof.

Entsprechend dem Ergebnis der Besprechung vom 6.11.2012 zwischen Vertretern des Sportministeriums und des Bundesministeriums für Finanzen wird um eine genauere Darstellung des Förderungsprozesses in den Erläuterungen ersucht.

3. Zu den Verwaltungslasten:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009 sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind. Insbesondere sind hier die Bestimmungen der §§ 8, 10, 12, 16, 19 bis 21 sowie §§ 24 bis 27 des vorliegenden Entwurfs zu nennen.

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009 wird ersucht, im Vorblatt unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen“ eine zusammenfassende Aussage aufzunehmen. Gemäß den zitierten Rechtsvorschriften müssen die Auswirkungen auf die

Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen in den Erläuterungen dargestellt werden. Zudem ist dem Entwurf das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wird demgemäß ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger im Vorblatt, in den Erläuterungen sowie durch das Formblatt vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln. Die h.o. Abteilung II/11 steht jederzeit gerne als Unterstützung bei der Kalkulation sowie bei der Darstellung der Verwaltungslasten zur Verfügung.

B. Zur geplanten Errichtung einer Förderungsdatenbank

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 44 unter anderem die Errichtung einer Förderungsdatenbank vor. Gemäß den Erläuterungen soll diese Datenbank „alle Förderungen des Bundes-Sportförderungsfonds und der ‚Sonderförderungsmittel‘ nach Förderungsnehmern und Förderungszweck öffentlich machen. Darüber hinaus soll sie die Mittel enthalten, die aus Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß §§ 12 bis 14 an Vereine ausgeschüttet werden.“. Das Bundesministerium für Finanzen weist auf das beschlossene Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) hin, wonach eine Transparenzdatenbank und ein Transparenzportal eingerichtet werden (<http://www.transparenzportal.at>). Es stellt sich daher die Frage, ob die Ziele, die mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Förderungsdatenbank verfolgt werden, nicht rascher, effizienter und sparsamer über die Transparenzdatenbank nach dem TDBG 2012 erreicht werden können.

Wie dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport bekannt ist, wird im Bundesministerium für Finanzen das Projekt „Transparenzdatenbank“ durchgeführt, im Zuge dessen im Jahr 2012 umfangreiche Vorarbeiten zur Umsetzung des TDBG 2012 erfolgten und laufend erfolgen. Dabei gab und gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit allen Bundesministerien, auch mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport. Das Bundesministerium für Finanzen regt an, diese gute Zusammenarbeit auf Expertenebene dafür einzusetzen, die offenbar bestehende Gefahr einer Zweigleisigkeit mit dadurch entstehenden Mehrkosten und Mehraufwendungen sowie einer Auseinanderentwicklung bei

an sich gleicher Zielsetzung zu vermeiden und spricht sich daher für ein Überdenken des § 44 des vorliegenden Entwurfs aus.

Jedenfalls geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass durch den vorliegenden Entwurf keine wie immer geartete Verzögerung bei der Umsetzung des TDBG 2012 eintritt, sodass die Leistungsangebote noch heuer in der Leistungsangebotsdatenbank erfasst und die Leistungen ab 1. Jänner 2013 (bis spätestens 30.4.2013 - § 43 Abs. 2 TDBG 2012) mitgeteilt werden können.


C. Steuer – und wettbewerbsrechtliche Anmerkungen

1. Entsprechend der nunmehrigen „Gemeinnützigkeitsneutralität“ des vorliegenden Vorhabens wird angeregt, auch den Begriff der Gemeinnützigkeit in § 1 Z 7 BSFG 2013 zu entfernen.
2. Abschließend wird angemerkt, dass durch den weiterhin fixierten Förderschlüssel ein Wettbewerb um Fördermittel und damit eine effizientere Vergabe gedämpft wird.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung gegenständlicher Stellungnahme, welche auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet wurde.

12.11.2012

Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-13T12:35:46+01:00
Unterzeichner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	kcBPCNyK6pApPuIXYMZVwgptwMhS4ohOyzmCGCP/82L8cpasHYoA6ckgpAp6LuW QqH3vtKkxBem68+GMz3MEGsUwezze+CPA9z0K/JBuXplbwStTFX2frBZFmYuyzj kp3IFuctN2tyVhNpgj+4gnL9D8FcpJraq14UnFQkq9eCA=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	